

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Artur Bauckhage (F.D.P.)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Steuereinnahmen und Personalkosten der Städte

Die Kleine Anfrage 1660 vom 13. August 1998 hat folgenden Wortlaut:

Presseberichten zufolge können die Städte mit – zum Teil deutlich – gestiegenen Steuereinnahmen rechnen. Auf der Basis der bisher vorliegenden Zahlen werden die durchschnittlichen Steuereinnahmen aller bundesdeutschen Städte um voraussichtlich 3,2 Prozent, die der rheinland-pfälzischen Städte sogar um 12,8 Prozent steigen. Auch bei den Aufwendungen der Städte für ihr Personal soll Rheinland-Pfalz nach einer Analyse des Bundes der Steuerzahler zu einem erheblichen Teil über den Werten vergleichbarer Kommunen in den benachbarten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und dem Saarland liegen. Der Bund der Steuerzahler stützt seine Angaben auf eine von ihm eingerichtete neue „Kommunale Datenbank“, in der Finanzdaten größerer Städte aus verschiedenen Bundesländern gespeichert werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist die voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz sowie der Städte Neuwied, Bingen und Ingelheim auf der Basis der bisher vorliegenden Zahlen im Vergleich zum Vorjahr?
2. Welcher Teil dieser Einnahmen ist auf den Faktor Lohn- und Einkommensteuer und welcher Teil auf den Faktor Gewerbesteuer zurückzuführen?
3. Wie haben sich die Gewerbesteuerhebesätze in den besagten Kommunen seit 1996 entwickelt?
4. Sind nach Erkenntnis der Landesregierung in die Analyse der Bundes der Steuerzahler zu den Aufwendungen der Städte für ihr Personal auch die Kosten kommunaler Gesellschaften oder nur die Kosten der „reinen Verwaltung“ eingeflossen?
5. Besteht für die Kommunalaufsicht eine Möglichkeit, die Städte zu einer Senkung ihrer Personalkosten zu verpflichten?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 1998 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Statistisch erfasst sind bislang die Steuereinnahmen des ersten Halbjahres 1998. Diese sowie die Einnahmen des entsprechenden Vorjahreszeitraumes sind für die kreisfreien Städte sowie die großen kreisangehörigen Städte Neuwied, Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein in der Anlage 1 zusammengefasst. In die Zusammenstellung wurde auch das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgenommen, weil nur dann eine Vergleichbarkeit in der Entwicklung der Steuereinnahmen gegeben ist.

Zu 3.:

Die Entwicklung der Gewerbesteuerhebesätze der genannten Städte ergibt sich aus der Anlage 2.

Zu 4.:

Durch Nachfrage beim Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V. steht fest, dass Grundlage für die Analyse die in den Haushalten der Kommunen ausgewiesenen Personalkosten sind. Nicht berücksichtigt sind Personalkosten in den Wirtschaftsplänen von Eigenbetrieben oder sonstigen kommunalen Betrieben.

Zu 5.:

Der Staat beaufsichtigt gem. § 117 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen daher immer eine Rechtsverletzung voraus. Eine solche könnte auch bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 2 GemO) gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz liegt eine Verletzung dieser Grundsätze nur dann vor, wenn eine Entscheidung mit den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaftsführung schlechterdings nicht vereinbar ist. Dagegen sind Entscheidungen, die im Rahmen vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen liegen, nicht als Verstöße zu sehen. Die Tatsache allein, dass Ausgaben ohne eine gesetzliche Verpflichtung hierzu bewilligt werden und insoweit „vermeidbar“ sind, macht sie noch nicht unwirtschaftlich.

Als Rechtsverletzung gilt auch die Nichtbeachtung des Gebots des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 3 GemO). Auch in diesen Fällen könnte die Aufsichtsbehörde die Gemeinde zur Senkung der Personalkosten verpflichten, wobei der Vollzug natürlich nur im Rahmen der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen möglich ist und soweit die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird.

Walter Zuber  
Staatsminister

## Anlage 1

Steuereinnahmen ausgewählter Städte  
im 1. Halbjahr 1997 und 1. Halbjahr 1998  
(in DM)

Stadt	Steuereinnahmen insgesamt		Gewerbesteuer Aufkommen		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer incl. Zuweisungen nach § 20 a FAG <sup>1)</sup>		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	
	1. Hj 1997	1. Hj 1998	1. Hj 1997	1. Hj 1998	1. Hj 1997	1. Hj 1998	1. Hj 1997	1. Hj 1998
Koblenz	109 273 633	104 390 815	57 190 412	50 914 888	28 579 215	28 844 621	0	4 670 481
Trier	73 514 990	70 422 569	38 005 776	30 950 452	20 229 527	20 417 392	0	3 395 127
Frankenthal (Pfalz)	36 628 962	48 014 056	16 821 776	26 822 281	12 500 513	12 616 601	0	1 550 475
Kaiserslautern	65 893 924	75 807 284	28 710 784	34 491 578	22 865 586	23 077 932	0	3 616 755
Landau in der Pfalz	33 206 130	30 333 872	17 333 355	12 948 273	9 534 854	9 623 401	0	1 213 107
Ludwigshafen	216 617 976	252 948 424	147 953 451	168 503 204	42 312 293	42 705 233	0	12 873 736
Mainz	182 480 267	206 423 936	93 876 504	106 461 160	53 238 290	53 732 695	0	9 787 031
Neustadt a. d. W.	34 456 246	40 974 638	13 419 110	16 804 384	13 838 033	13 966 542	0	1 321 472
Pirmasens	32 653 336	28 576 712	16 318 578	10 214 591	9 740 007	9 830 459	0	1 922 061
Speyer	31 122 249	34 983 285	11 757 072	14 225 769	12 624 776	12 742 017	0	1 565 318
Worms	53 486 350	57 241 917	23 394 891	23 551 610	19 354 836	19 534 577	0	2 496 708
Zweibrücken	21 130 521	19 148 500	8 629 454	5 440 834	7 806 335	7 878 830	0	988 746
Neuwied	43 862 452	39 505 186	21 863 974	14 152 211	15 265 776	15 407 545	0	2 324 003
Bingen am Rhein	17 856 220	17 935 002	8 903 984	7 806 296	6 602 136	6 663 448	0	1 080 563
Ingelheim a. Rhein	28 041 613	24 398 284	18 596 854	13 467 410	6 965 409	7 030 095	0	1 312 586

1) Die Gemeindeanteile stellen das Ergebnis der Berechnung dar, d. h. sie sind dem Zeitraum zugerechnet, für den sie gezahlt wurden. Insofern bestehen Abweichungen zu den Veröffentlichungen mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik.

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik. Berechnungen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bzw. an der Umsatzsteuer

## Anlage 2

	Gewerbesteuerhebesätze/v. H.		
	1996	1997	1998
Stadt Koblenz	420	420	420
Stadt Trier	370	370	370
Stadt Frankenthal	375	385	385
Stadt Kaiserslautern	405	405	405
Stadt Landau i. d. Pfalz	420	420	420
Stadt Ludwigshafen	390	390	390
Stadt Mainz	440	440	440
Stadt Neustadt a. d. W.	390	390	390
Stadt Pirmasens	380	380	380
Stadt Speyer	405	405	405
Stadt Worms	390	390	400
Stadt Zweibrücken	400	400	400
Stadt Neuwied	380	380	380
Stadt Bingen	360	360	360
Stadt Ingelheim	370	370	370